# Raucherräume/Fumoirs mit Wasserpfeifenkonsum (Shisha)





## Ziel



- Vorstellung Merkblatt Stadt Zürich
  - Aufzeigen der Entstehungsgeschichte
  - Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmenden.
  - Beteiligung verschiedener Amtsstellen Stadt Zürich
    - > Feuerpolizei / Wirtschaftspolizei / Umwelt- & Gesundheitsschutz

Informationsaustausch unter den Kantonen

### **Inhalt**



- Auslöser für die Aufmerksamkeit des Wasserpfeifenkonsums
- Gefahren durch Kohlenmonoxid (CO) für den menschlichen Körper
  - Grenz- und Richtwerte CO
- Auszüge aus den Kontrollen in der Stadt Zürich
- Vorstellung des Merkblattes «Raucherräume/Fumoirs mit Wasserpfeifenkonsum»
- Weiteres

## Auslöser für die Aufmerksamkeit des Wasserpfeifenkonsums



- 2014 Kt. St. Gallen
  - Zusammenbruch einer 18-Jährigen nach Besuch Wasserpfeifen-Bar
  - CO-Konzentration 25,7% im arteriellen Blut (normal 5%)
    - CO-Vergiftung durch Wasserpfeifenkonsum

- 2011 Stadt Zürich
  - Kontrolle mit CO-Sensoren (Feuerpolizei)
  - Aufklärung der Problematik: Projektgruppe verschiedener Amtsstellen

## Was ist / Wie funktioniert eine Wasserpfeife



- Wasserpfeife = Shisha, Hookah oder Hubble Bubble
  - 16. Jh. aus Ägypten
  - Früher: Entspannung, Gastfreundschaft oder Geschäftsabschlüsse
  - Heute: Boom, hauptsächlich unter Jugendlichen
- Holzkohle wird bei ca. 100°C verschwelt
  - Zigarette Verbrennungstemperatur 800 900°C
- Keine Reinigung des Rauches durch das Wasser

## Gefahren durch CO für den menschlichen Körper



- CO = farbloses, geruch- und geschmacksneutrales Atemgift
- Holzkohle wird bei ca. 100°C verschwelt
  - Zigarette Verbrennungstemperatur 800 900°C
  - Unvollständige Verbrennung
- Ca. 10x soviel CO / Schadstoffaufnahme wie Zigarette
  - Erheblich grössere Mengen CO als Zigarettenrauch
  - Längere Rauchdauer (1h)
- 250x höhere Affinität im Blut CO vs. O<sub>2</sub>
- Übertragung Infektionskrankheiten (Herpes, Hepatitis etc.)
- CO / Schadstoffe wenig löslich in Wasser

### Grenz- und Richtwerte CO



SUVA Broschüre «Grenzwerte am Arbeitsplatz»

MAK-Wert: 35 mg/m³ (30 ppm)

KZG-Wert: 70 mg/m<sup>3</sup> (60 ppm)

Wert in NR-Räumlichkeiten: 15 mg/m³ (13 ppm)

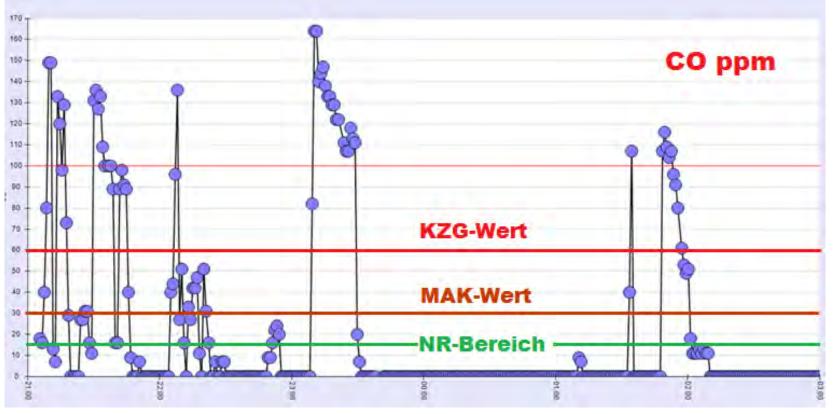
(Quelle: Umweltbundesamt BRD)



## Auszüge aus den Kontrollen in der Stadt Zürich



 Unangemeldete Kontrollen Projektgruppe in diversen Bars Messwerte und Überschreitungen





## Verstösse gegen...



- Passivrauchschutzgesetz (ParG) / Gastgewerbegesetz (GGG)
  - Rauchverbot / Erfordernis Raucherräume
  - Nicht-Einhaltung der Raucherbereiche
  - Bestimmungen Lüftung
  - Zusatz Arbeitsvertrag
- Arbeitsgesetz (ArG)
  - Gefährlicher Transportbedingungen der Kohle
- Lebensmittelgesetz (LMG)
  - Zubereitung der Kohle neben offenen Lebensmittel

## Fotos













November 6, 2015 Seite 10

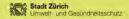
## Merkblatt «Raucherräume/Fumoirs mit Wasserpfeifenkonsum (Shisha)»



Schutzziel: Gefährdung von Dritten (Arbeitnehmende, Kunden)
 durch schädliche Emissionen durch Passivrauchen jeglicher
 Art zu vermeiden.

## Merkblatt «Raucherräume/Fumoirs mit Wasserpfeifenkonsum (Shisha)»





ENERGIETECHNIK UND BAUHYGIENE FEUERPOLIZEL/ STADTPOLIZEL

GASTWIRTSCHAFTSBETRIEBE

### Raucherräume/Fumoirs mit Wasserpfeifenkonsum (Shisha)

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz UGZ, die Feuerpolizei und weitere Amtsstellen vollziehen u. a. die Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRG), das Gastgewerbegesetz (GGG) und das Gesundheitsgesetz (GesG) innerhalb der Stadt Zürich. Die Vollzugsorgane führen diesbezüglich Betriebsabnahmen und Kontrollen in Gastwirtschaftsbetrieben und Vereinslokalen durch.

Der Betrieb von Raucherräumen mit Wasserpfeifenkonsum ist an die Erfüllung von baulichen und betrieblichen Vorgaben geknüpft.

### 1. Raucherraum/Fumoir

Die Nutzung von Wasserpfeifen geht mit der Emission von
Eine Aufbereitung des entsprechenden Brennmaterials Schadstoffen einher und wird daher vom Geltungsbereich der Passivrauchschutzgesetzgebung erfasst (vgl. Art. 1 Nichtraucherbereichen stattfinden. Abs. 2 lit. h ParG). Räumlichkeiten, in denen der Konsum
Bei Vorbereitung des Brennmaterials innerhalb der Rauvon Wasserpfeifen stattfindet, sind deshalb als Raucherräume/Fumoirs auszugestalten mit deren lüftungstechnischen Anlagen (Art. 2 Abs. 2 ParG), räumlichen Anforderungen und Kennzeichnungspflicht (vgl. auch Merkblatt «Raucherräume/Fumoirs»)

Mit dem Gesuch für die Errichtung und den Betrieb von hätte. Raucherräumen mit Wasserpfeifenkonsum ist ein Betriebs-Aufbereitung ausserhalb des Gebäudes konzept mit folgenden Angaben einzureichen:

- Höchstanzahl Wassemfeifen
- Ort und Art der Kohleaufbereitung
- Transport und Behälter der glühenden Kohle
- zentration (bspw. baulich, betrieblich usw.)
- Ort der Reinigung der genutzten Wasserpfeifen
- Personalinstruktion (benw hei Auslösen eines Alarms)
- Erfassung, Ableitung und Ausstoss der belasteten Fort-

### 3. Aufbereitung/Transport des Brennmaterials/der Kohle

Beim Gebrauch von Wasserpfeifen findet eine Erhitzung Transport der Raucherwaren statt. In der Regel erfolgt diese mittels Der Transport des aufbereiteten Brennmaterials bzw. glühender Kohle (meist Holzkohle).

Geräts (Wasserpfeife) und kann im Freien oder im Gebäu- Die Konstruktion muss so ausgeführt sein, dass sich die deinneren durchgeführt werden. Meist werden die glühen- Oberflächen nicht über 50 °C erhitzen und Dritte sich den Kohlen in der Folge durch verschiedene Räumlichkei- während des Transportes nicht an den Oberflächen verten zu den Wasserpfeifen transportiert. Zwecks Begren- brennen können. Die Haltegriffe des Transportbehälters zung der Schadstoffemission sind deshalb folgende As- dürfen sich nicht erwärmen. Beim Fallenlassen darf sich nekte zu beachten:

### Aufbereitung im Gebäudeinneren

(meist Kohle) innerhalb von Gebäuden darf nicht in

cherräume sollte eine Raum-in-Raum-Lösung mit separater Belüftung angestrebt werden. Der Raucherraum muss im Unterdruck betrieben werden. Eine Raum-in-Raum-Lösung reduziert die Gefahr einer Rückströmung der Verbrennungsprodukte in den Raucherraum, welche einen deutlichen Anstieg der CO-Konzentration zu Folge

Eine Aufbereitung des Brennmaterials (Kohle) im Freien ist zulässig, wenn Dritte sowie die Umgebung nicht durch Gerüche. Lärm oder andere Immissionen belästigt werden. Grundsätzlich sind mobile Einrichtungen zur Koh-- Massnahmen zur Begrenzung der Kohlenmonoxid-Kon- leaufbereitung zugelassen. Bei festverankerten Bauten muss der Abstand zu Gebäuden (Wohnungen, Büros, usw.) mindestens 10 m betragen. Die Abgase aus der Kohleaufbereitung im Freien sind bei fest verankerten Anlagen grundsätzlich über Dach zu führen. Die Kaminmündung muss in diesem Fall im Finwirkradius von 10 m. mindestens 0.5 m über den höchsten Gebäudeteil ge-

der noch glühenden Restkohle hat in dafür geeigneten, Die Aufbereitung des Brennmaterials erfolgt ausserhalb des nichtbrennbaren, verschlossenen Behältern zu erfolgen. der Behälter nicht öffnen.

### 4. Reinigung der Wasserpfeifen

Die Betriebsabläufe für Lebensmittel müssen von denen für Bewilligung einzureichen. Wassemfeifen getrennt sein. Eine Reinigung darf deshalb nicht in Bereichen stattfinden, in welchen mit Lebensmitteln umgegangen wird (vgl. u. a. Art. 1, 2, 15 LMG, Art. 1, 3 Kohleaufbereitungsanlagen, deren Abgastemperaturen Abs. 1 HyV). Arbeitsflächen müssen durch geeigneten Spritzschutz voneinander getrennt sein.

### 5. CO-Grenz-bzw. Richtwerte

### MAK und KZGW

Kohlenmonoxid (= Kohlenstoffmonoxid, CO) weist keinen Geruch, keine Farbe und keinen Geschmack auf. Kohlenmonoxid entsteht bei einer unvollständigen Verbrennung, beispielsweise in Wasserpfeifen.

Beeinträchtigungen wie

- Müdigkeit Konzentrationsschwäche
- Übelkeit, Schwindel, Bewusstlosigkeit führen.

In den Raucherräumen - unabhängig davon, ob diese be- informiert werden, damit es entsprechend reagieren dient oder unbedingt im Sinne der Passivschutzrauchge- kann, um die oben genannten gesetzlichen Anforderunsetzgebung sind - kommen folgende Grenz- bzw. Richt- gen (vgl. Schadstoffe) einzuhalten oder gegebenenfalls werte<sup>1</sup> zur Anwendung: Der Langzeitwert (Maximale Ar- das Fumoir zu räumen beitsplatz-Konzentration MAK) für die Innenraumkonzentration you 35 mg/m3 (oder 30 ppm) CO gilt als Richtwert und der Kurzzeitgrenzwert (KZGW) von 70 mg/m3 (oder 60 ppm) darf nicht überschritten werden (vol. Grenzwerte am Arbeitsplatz 2015, SUVApro), Der CO-Kurzzeitgrenzwert ist somit jederzeit zwingend einzuhalten.

In den Nichtraucherräumen gilt ausschliesslich der Langzeitrichtwert von 15 mg/m3 (Quelle: Umweltbundesamt). Er darf nicht überschritten werden.

Für Betriebe mit Wasserpfeifen kann unter Umständen eine CO-Messanlage mit optischer und akustischer Warnung gefordert werden. Wird der massgebliche CO-Wert im Raum überschritten, ist das Rauchen einzustellen und das Personal muss den Raum verlassen. Die Mitarbeitenden sind diesbezüglich zu instruieren.

### 6. Anlagen und Geräte für die Aufbereitung der Kohlen

### Wärmetechnische Anlagen

Werden die Kohlen in wärmetechnischen Anlagen gemäss der Brandschutzrichtlinie 2015 «Begriffe und Definitionen Stadt Zürich 10-15» wie z. B. Cheminées oder Cheminéeöfen aufberei- Umwelt- und Gesundheitsschutz tet, sind diese bewilligungspflichtig. Die Zufuhr der Verbren- Energietechnik und Bauhygiene nungsluft vom Freien her muss direkt in die Brennkammer Walchestrasse 31 gewährleistet sein. Abgase aus wärmetechnischen Anlagen Postfach, 8021 Zürich sind immer mit einer separaten Abgasanlage über Dach di- Tel. 044 412 20 86 rekt ins Freie abzuleiten. Das Gesuch für die Erstellung und Fax 044 363 78 50 den Betrieb von wärmetechnischen Anlagen mit den ent- ugz-eb@zuerich.ch sprechenden Unterlagen ist 4 Wochen vor Ausführung bei www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligungsverfahren

Schutz & Rettung Zürich, Feuerpolizei, zur Prüfung und

unterhalb des Grenzwertes (Tabon < 85 °C) liegen, werden durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich UGZ, Energietechnik und Bauhygiene, beurteilt. Die Verbrennungsabluft kann bei solchen Anlagen über den Fortluftkanal der Lüftungsanlage (über Dach) ins Freie

Damit ansteigende Abgastemperaturen Taban ≥ 85 °C ausgeschlossen werden, muss im Abluftkanal ein Temperatursensor eingesetzt werden. Dieser muss eine Abschaltautomatik der Lüftungsanlage für den kritischen Eine erhöhte CO-Konzentration kann zu gesundheitlichen Temperaturbereich enthalten, so dass Filterbrände ver-

> Bei Abschaltung der Lüftungsanlage muss das Personal durch eine Warneinrichtung (optisch und/oder akustisch)

### Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen PaRV - Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe
- und Handel ArG - Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsge-
- genstände LMG - Luftreinhalte-Verordnung LRV
- Kanton Zürich:
- Planungs- und Baugesetz PBG
- Besondere Bauverordnung I BBV I
- Gastgewerbegesetz GGG - Verordnung zum Gastgewerbegesetz GGV
- RRB 2128, Regierungsratsbeschluss (23. 12. 2009)

Richtlinie SWKI VA 102-01 «Raumlufttechnische Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben», 2009-07

weitere Informationen im Merkblatt Raucherräume/Fumoirs

Markhlatt Sentember 2015





<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> in analoger Anwendung der «Grenzwerte am Arbeitspiatz 2015, SUVApro»

### Merkblatt «Raucherräume/Fumoirs»





ARTEILUNG ENERGIETECHNIK UND BAUHYGIENE

### Raucherräume / Fumoirs

Seit dem 1. Mai 2010 gelten ohne Übergangsfristen die eidgenössischen und kantovalen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Spezielle Bedingungen gelten für Raucherräume im Innenbereich von Gastwirtschaften. Bauliche Änderungen für das Einrichten von Raucherräumen sind bewilligungspflichtig (Eingabe Baugesuch beim Amt für Baubewilligungen). Anpassungen und Erweiterungen der Lüftungsanlage werden vom Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich bewilligt.

### Gelbungsbereich

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen PaRG oilt für geschlossene Räume

- die öffentlich zugänglich sind;
- oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (dauernd oder vorübergehend).

### Dies sind unter anderen

- Gebäude der öffentlichen Vennaltung, Spitäter und andere Gesundheitseinrichtungen.
- Kinderheime, Altersheime und Veroleichbares, Strafund Massnahmenvollzugseinrichtungen,
- Bildungsstätten (Schuler, Universitäten), Museums-Theater- und Kinoräumlichkeiten, Sportstätten,
- Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Verkaufspeschäfte und Einkaufszentren.
- Restaurations- und Hotelbetriebe.

### Generelle Anforderungen zur Tabak- und Wasserpfeifen-/Shishakonsumation sowie E-Zigaretten / E-Shisha's mit Liquiden

Gefährdungen für Dritte durch schädliche Erwissionen aus Passivrauchen indicher Art sind zu wermeiden. Grundsätzlich ist nicht kontrollierbar, welche Substanzen (Nikotin etc.) E-Zigaretten und E-Shisha's enthalten bzw. ob der emitierte Damof gesundheitlich schädlich ist und krebserregende Stoffe enthält. Aus diesem Grund wird beim Vollzug des Arbeitsinspektorates das Rauchen von E-Zigamilion und E-Shishas dem Rauchen von Tabaliprodukten gleichgestellt und nur in bewilligten Raucherräumen zugelassen entsprechend dem Bundesgesetz zum Schutz vor

### Genereile Anforderungen an Raucherräume

An Raucherräume in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind oder Bauten mit Arbeitsplätzen (Räume für mehrere Personen) werden generelle bauliche und betriebliche Anforderungen gestellt:

- Türen gestattet, die nicht als Durchgang in andere Räume dienen dürfen. - Die Raucherräume müssen mit einer ausreichenden Lüf-
- tung ausgestatlet sein. - Der Raucherraum (Furnoir) muss bei jedem Eingang gut
- sichtbar als solcher gekennzeichnet werden.
- . Mit Australiene une Rauchensoren dürfen im Raucher. raum heine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb night erhältlich sind.
- Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzend rauchfreien Räumen nicht durch Rauch befästigt werden.

### Anforderungen an die Belüftung

Raucheräume müssen über eine ausreichende Belüffung verlügen. Die Belüftung soll so ausgestaltet sein, dans die Sprofaltsofficht grendiss Art. 3 Lit. b PaRG und Art. 4 Abs. 1 Lit. b PaRV sicher wahrgenommen werden kann, d.h. es muss gewährleistet sein, dass die mit Schadstoffen des Tabalirauchs belastete Luft nicht in rauchfreie Räume gelangt.

### Zusätzliche Anforderungen an Raucherräume im Inneren von Gastwirtschaften

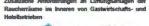
Komplette Raucherbetriebe (Gastwirtschaften oder Personalkantinen), wie sie das Bundesrecht für Betriebe unter 80 m² worsight, sind im Kanton Zürich nicht zuzulausen.

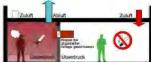
Die Fläche darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen (Ausschankräume = Gesamtlädie der dem Publikum zugänglichen Räume der Gastwirtschaft (ohne Kuche, Lager, Toiletten, Korridor, Treppe, Vorraum, Eingangsbereich).

Die Drittelsregel mass jederzeit (d.h. in jedem Betriebszustand) eingehalten werden (Flächenberechnung auch ohne Sille, sofem diese nur zeitweise in Betrieb sind).

Die Raucheräume (Fumoirs) dürfen durch Personal bedient werden, sofern das Personal die ausdrückliche Zustimmung dazu gibt. Die Öffnungszeiten dürfen nicht länger als im üb-- Rauchen ist ausschliesslich in dicht abgetrennten Raurigen Betrieb sein. Wer gegen das Rauchwerbot verstüsst, cherräumen (feste Bauteile) mit selbsitätig schliessenden kann mit einer Ordnungsbusse belangt werden.

Allgemeine Anforderungen an Lüftungsanlagen der Rau- Zusätzliche Anforderungen an Lüftungsanlagen der cherräume in öffentlich zugänglichen Bauten oder Bauten mit Arbeitsplätzen (Räume für mehrere Personen)







Raucheräume müssen gegenüber angrenzenden Räumen im Unterdruck gehalten werden.

Die Forfluft ist immer über Dach zu führen.

Die Absperrklappe muss dicht abschliessen. Zuluft unhalzstete Ahloft Kategorie I (z. B. Rüm) erzuht.

Massgebend ist die Luftmengenberechnung. Tabak- und Wassemfeifen-/Shishakonsumation

- Abluft: - Nachströmung:

min.72 m³/h und Person min. 500 m³th pro Zugangstür

Eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu gewährleisten. Raucherräume müssen gegenüber angrenzenden Räumen im Unterdruck gehalten werden. Diese Anforderung gilt auch bei mehreren Zugangstüren zum Raucherraum. Verdrängungslüftung vom Eingangsbereich empfohlen.

Massaehend ist die Laftmengenberechnung: Tabak- und Wasserpfeifen-/Shishakonsuma

- Zuluft (Nachströmung aus Nachbarraum und teils
- Frischluft): min. 36 m<sup>3</sup>th und Person
- Althor min 72 m3th und Person - Nachströmung: min. 500 m³/h pro Zugangstür

### **Bewillioungsoflicht**

Bauliche Massnahmen für das Ernrichten eines Raucherraums (Fumoir) oder Elemente einer Lüftungsanlage, die nach aussen in Erscheinung treten (Änderungen oder Neuerstellung von Lüftungskomponenten, Abluffkaminen oder Handel ArG Ansaugöffnungen im Freien) sind bewilligungspflichtig.

Das Gesuch ist zu richten an das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich. Auskünfte erteilen die Kreisarchitektinnen/-

Das Erstellen oder Anpassen von luftiechnischen Anlagen ist Verordnung zum Gastgewerbegesetz GGV bewilligungspflichtig. Für die technische Bewilligung sind das

Lüftungsprojekt, Formular EN-4 «Lüftungstechnische Antagers und das Prinzipschema mit Luftmengenberechnung heim Umanti- und Gesundheitsschutz Zürich UGZ spätestens 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen und bewilligen

In begründeten Fällen sind Erleichterungen möglich. Aus-zur Klärung der Brandschutzanforderungen muss die Feuer-lunde zu konkreten Lillbungsprojekten erfelen die zuständigen Projektleiter UGZ/Luftlechnische Anlagen.

Planen Sie einen Neubau oder Umbau mit integriertem Raucherraum? Geme beantworten wir Fragen zur Bewilligungsfähigkeit ihres Projektes. Beratungen ersetzen nicht die fachgerechte Planung. Mehrfachberatungen können nach Stadt Zürich Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Ein separates Merkblatt informiert über «Raucherräume/Fu- Energietechnik und Bauhygiene moirs mit Wassernfeifenkonsum (Shisha)»

Gesetzliche Grundlagen (Auszug) Bund: Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen PaRG Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen PaRV Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und

Planungs- und Baugesetz, PBG

Besondere Bauverordnung I, BBV I RRB 2128, Regierungsratsbeschluss (23. 12. 2009) zu beachten

Richtinia SWICI VA 102-01 «Raumluftechnische Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben», 2009-07 Norm SIA 382/1: 2014 Lüftungs- und Klimaanlagen

**Umwelt- und Gesundheitsschutz** Walchestrasse 31

Fax 044 363 78 50

ugz-eb@zuerich.ch www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligungsverfahren

Markhist Sentember 2015

## Merkblatt «Raucherräume/Fumoirs mit Wasserpfeifenkonsum (Shisha)»



- Schutzziel: Gefährdung von Dritten (Arbeitnehmende, Kunden)
   durch schädliche Emissionen durch Passivrauchen jeglicher
   Art zu vermeiden.
- Einreichung Betriebskonzept
- Bewilligung Anlage zur Kohlenaufbereitung
- E-Wasserpfeifen = herkömmliche Wasserpfeifen

## Weiteres / Fragen



- Steuererhöhung Tabak
- Weitere Merkblätter

## Bei Fragen:

Umwelt- und Gesundheitsschutz Stadt Zürich Arbeitsinspektorat 8021 Zürich

